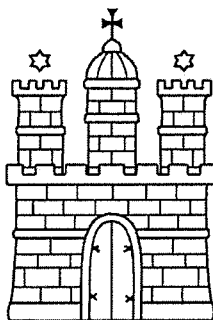

SATZUNG

der

Davigo AG

in der Fassung vom 17. Dezember 2025



NOTARIATSURKUNDE

DES HAMBURGISCHEN NOTARS

GEORG GUNTRUM

Satzung
der
DAVIGO AG

I.
Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

Davigo AG.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens, Unternehmenszweck

1. Der Gegenstand des Unternehmens ist ohne Verfolgung einer festgelegten Anlagestrategie der Erwerb, die Verwaltung sowie die Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen einschließlich der Beteiligung an börsennotierten Aktiengesellschaften im In- und Ausland.

Zum Gegenstand des Unternehmens gehört insbesondere auch die Beteiligung an Start-Ups im In- und Ausland, die eine Ausgründung universitärer Forschungs- und Entwicklungsprojekte darstellen, sowie die Gründung von Tochtergesellschaften im In- und Ausland, in denen insbesondere eigene innovative Geschäftsideen oder Geschäftsfelder entwickelt, aufgebaut und erschlossen werden.

Weiterer Unternehmensgegenstand ist die Beratung, operative Unterstützung und Daten-Analytik von Beteiligungsunternehmen, insbesondere von Start-Ups und Tochtergesellschaften des Unternehmens sowie die Bereitstellung von Schnittstellen zur Nutzung durch Finanzsoftware und/oder Finanzsoftware zur Nutzung jeweils durch Dritte gegen Entgelt. Nicht Gegenstand des Unternehmens ist die Anlagevermittlung, die Anlageberatung, Finanzportfolioverwaltung, die Anlagestrategieempfehlung/Anlageempfehlung sowie das Erstellen von Finanzanalysen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen durchzuführen und zu übernehmen, die für diesen Zweck sinnvoll und dienlich sind. Hierzu gehört der Erwerb von Software und (KI)-Systemen insbesondere von der Trans-Index AG, die zur Umsetzung des Unternehmensgegenstands eingesetzt werden können.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

Ausgenommen sind erlaubnispflichtige Tätigkeiten jeder Art, sofern nicht eine Erlaubnis vorliegt.

2. Ziel des Unternehmens ist es, den langfristigen Wert der Beteiligungen und Tochterunternehmen zu fördern; das Unternehmen ist nicht mit dem Hauptzweck gegründet, den Aktionären durch Veräußerung der Beteiligungen oder Unternehmen eine Rendite zu verschaffen (Unternehmenszweck).

§ 3
Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im Bundesanzeiger.

II.
Grundkapital, Aktien und Übertragung der Aktien

§ 4
Höhe und Einteilung des Grundkapitals

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 1.880.870,00 (in Worten: EUR eine Million achthundertachtzigtausend achthundertsiebzig). Es ist eingeteilt in 1.880.870 nennwertlose Stückaktien („Stammaktien“).
2. Die Aktien lauten auf den Namen.
3. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien und Gewinnanteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse erforderlich ist, an der die Aktie zum Handel zugelassen ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern. Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest.
4. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu EUR 940.435,00 durch Ausgabe von bis zu 940.435 auf den Namen lautender nennbetragsloser Stückaktien mit Stimmrecht (Stammaktien) bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Gewährung von Aktien an die Berechtigten aus Wandelanleihen, die gemäß der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 17. Dezember 2025 von der Gesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem in dem vorstehenden Ermächtigungsbeschluss vorgesehenen Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Berechtigten aus Wandelanleihen von ihren Wandlungsrechten Gebrauch machen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

III. Organisation der Gesellschaft

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- A. Vorstand
- B. Aufsichtsrat
- C. Hauptversammlung

A. Der Vorstand

§ 6 Zusammensetzung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder. Auch wenn das Grundkapital mehr als EUR 3.000.000 beträgt, kann der Aufsichtsrat bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht.
2. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder stellvertretenden Sprecher des Vorstands ernennen. Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellt werden.

§ 7 Geschäftsführung

1. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten. Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung und kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben, die der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, wenn nicht der Aufsichtsrat selbst eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlässt.

§ 8 Vertretung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, so vertritt es die Gesellschaft allein.
2. Der Aufsichtsrat kann einzelnen Vorstandsmitgliedern die Befugnis zur Einzelvertretung einräumen, Befreiung von dem Verbot der Mehrfachvertretung nach § 181 2.

Alt. BGB erteilen und die Befugnis zur Einzelvertretung sowie die Befreiung jederzeit widerrufen.

B.
Der Aufsichtsrat

§ 9
Zusammensetzung und Amtszeit

1. Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung gewählt werden.
2. Die Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt jeweils für eine Amtszeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, in der über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschlossen wird; das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für Aufsichtsratsmitglieder bei deren Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
3. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines ausscheidenden Mitgliedes gewählt, erfolgt die Neuwahl nur für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.
4. Für die von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder können Ersatzmitglieder bestellt werden. Werden mehrere Ersatzmitglieder für mehrere Aufsichtsratsmitglieder bestellt, ist bei der Wahl die Reihenfolge zu bestimmen, in der sie für ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder nachrücken. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
5. Das bestellte Ersatzmitglied tritt nicht für ein ausscheidendes Aufsichtsratsmitglied in den Aufsichtsrat ein, wenn die Hauptversammlung vor dem Ausscheiden eines Aufsichtsratsmitgliedes einen Nachfolger wählt.
6. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können durch Beschluss der Hauptversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

§ 10

Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender

1. Der Aufsichtsrat wählt für seine Amtszeit unmittelbar nach der Hauptversammlung, die alle Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt hat, in einer ohne besondere Einladung stattfindenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Fällt einer der Vorgenannten während der Amtszeit fort, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Fortgefallenen vorzunehmen.
2. Vorbehaltlich eines anderweitigen Beschlusses des Aufsichtsrates wird die konstituierende Sitzung von dem bisherigen Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder - falls dieser dem Aufsichtsrat nicht mehr angehört - von dem nach Lebensjahren ältesten anwesenden Aufsichtsratsmitglied geleitet.

§ 11

Einberufung und Innere Ordnung

1. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrates ein und bestimmt Ort und Zeit der Versammlung. Die Einladung kann in Textform (z.B. durch Telefax oder E-Mail), mündlich oder fernmündlich erfolgen, der vom Vorsitzenden angeordneten Art der Einberufung kann nicht widersprochen werden. Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.
2. Mit der Einladung ist die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzung bekanntzugeben. Die Beschlussvorschläge sind so konkret zu bezeichnen, dass abwesende Aufsichtsratsmitglieder von ihrem Recht zur schriftlichen Stimmabgabe gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 Gebrauch machen können.
3. Der Vorsitzende leitet die Sitzung und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Er kann die Beratung und Beschlussfassung über einzelne Gegenstände der Tagesordnung nach pflichtgemäßem Ermessen vertagen. Er bestellt den Protokollführer, der nicht Aufsichtsratsmitglied sein muss, und entscheidet im Einzelfall über die Hinzuziehung bzw. Zulassung von Sachverständigen, Auskunftspersonen und Gästen.

§ 12
Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen, wobei auch eine per Telefax, E-Mail-Anhang oder auf ähnliche Weise übermittelte Stimmabgabe genügt, wenn sie vom abwesenden Aufsichtsratsmitglied eigenhändig unterschrieben wurde. Die nachträgliche Stimmabgabe eines abwesenden Mitglieds ist innerhalb einer von dem Vorsitzenden gesetzten, angemessenen Frist möglich, wenn der Vorsitzende dieses Beschlussverfahren vor der Abstimmung der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder zu dem/den betroffenen Tagesordnungspunkt/en angeordnet hat. Der Vorsitzende kann die Form der nachträglichen Stimmabgabe festlegen (vgl. Absatz 4). Der so angeordneten Art der Beschlussfassung kann nicht widersprochen werden.
2. Eine Beschlussfassung in nicht ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen oder über nicht bzw. nicht ordnungsgemäß in der Tagesordnung bezeichnete Gegenstände ist nur zulässig, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht und die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder nachträglich zur Stimmabgabe aufgefordert werden und keines der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist diesem Verfahren widerspricht. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der angemessenen Frist widersprochen hat. Der Vorsitzende kann die Form der Stimmabgabe festlegen (vgl. Absatz 4).
3. Sind nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend, ist die Beschlussfassung auf Antrag eines anwesenden Aufsichtsratsmitglieds zu vertagen, sofern nicht alle abwesenden Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben gemäß Absatz 1 Satz 2 überreicht haben oder der Vorsitzende die nachträgliche Stimmabgabe der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder gemäß Absatz 1 Satz 3 angeordnet hat. Eine nochmalige Vertagung ist hinsichtlich desselben Gegenstandes nur aufgrund eines entsprechenden Beschlusses des Aufsichtsrates zulässig.
4. Ein Beschluss kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch außerhalb von Präsenzsitzungen gefasst werden, nämlich insbesondere in Form von Telefon- oder Videokonferenzen oder durch schriftlich (auch in Textform), mündlich oder fernmündlich übermittelte Stimmabgaben oder durch eine Kombination dieser Möglichkeiten. Der vom Vorsitzenden angeordneten Art der Beschlussfassung kann nicht widersprochen werden.
5. Für die Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates gilt § 108 Abs. 2 AktG.

6. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Ergibt eine Abstimmung Stimmengleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; dies gilt auch bei Wahlen. Nimmt der Vorsitzende nicht an der Abstimmung teil, so gibt die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
7. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Beschlussfassungen ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende unterzeichnet. Die Niederschrift ist jedem Aufsichtsratsmitglied unverzüglich nach Erstellung in Abschrift zu übersenden. Das Original der Niederschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Beschlussfassungen außerhalb von Präsenzsitzungen; sie werden von dem Vorsitzenden in einer Niederschrift festgestellt.

§ 13

Geheimhaltung im Aufsichtsrat

1. Alle Aufsichtsratsmitglieder haben, auch über ihre Amtszeit hinaus, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren. Geheimhaltungspflichtig sind insbesondere alle Angaben, die der Mitteilende als geheimhaltungspflichtig bezeichnet und bei denen bei verständiger wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht auszuschließen ist, dass die Interessen der Gesellschaft durch ihre Offenbarung beeinträchtigt werden könnten.
2. Bei Beendigung ihres Amtes haben die Aufsichtsratsmitglieder unaufgefordert und mit der Versicherung der Vollständigkeit die ihnen während ihrer Amtszeit ausgehändigten und noch nicht vernichteten Dokumente und Unterlagen einschließlich davon gefertigter Auszüge, Abschriften und Vervielfältigungen jeder Art, soweit sie sich auf Vorgänge i.S. des Absatz 1 beziehen, an die Gesellschaft zurückzugeben. Das gleiche gilt für handschriftliche Aufzeichnungen über Sitzungen. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft, die hierüber nach billigem Ermessen entscheidet.

§ 14

Vergütung

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten Ersatz aller ihnen durch die Ausübung ihres Amtes entstehenden Auslagen sowie Ersatz der etwa auf ihre Vergütung und Auslagen zu entrichtenden Umsatzsteuer.

2. Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine jährliche Vergütung, sofern und soweit diese von der Hauptversammlung festgesetzt wird.

C.

Die Hauptversammlung

§ 15

Ort und Einberufung der Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder an einem deutschen Börsenplatz statt.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen.
3. Die Hauptversammlung, die über die Verwendung des Bilanzgewinns, die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Bestellung des Abschlussprüfers und – in den gesetzlich vorgesehenen Fällen – über die Feststellung des Jahresabschlusses oder die Billigung des Konzernabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder die Einberufung von einer Minderheit der Aktionäre nach Maßgabe des § 122 AktG verlangt wird.
4. Die Hauptversammlung ist, soweit nicht gesetzlich eine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag einzuberufen, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Hauptversammlung nach § 16 anzumelden haben. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einberufen werden; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung.
5. Sind alle Aktionäre erschienen oder vertreten, kann die Hauptversammlung Beschlüsse unter Verzicht auf die Einhaltung gesetzlicher und der vorstehenden Form- und Fristbestimmungen fassen, soweit kein Aktionär der Beschlussfassung widerspricht.
6. Die Gesellschaft kann die Teilnahme an der Hauptversammlung auch mittels elektronischer oder anderer Mittel zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist.

§ 16

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis zum Ablauf des siebten Tages vor dem Tag der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder einer in der Einladung bezeichneten Stelle in deutscher oder englischer Sprache in Textform (§ 126b BGB) angemeldet haben.

§ 17

Vorsitz in der Hauptversammlung

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes vom Aufsichtsrat gewähltes Mitglied. Für den Fall, dass weder der Vorsitzende des Aufsichtsrats noch sein Stellvertreter oder ein anderes Aufsichtsratsmitglied den Vorsitz in der Hauptversammlung übernehmen, wird der Vorsitzende unter Leitung des ältesten Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.
2. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung. Er kann die Übertragung der Hauptversammlung, die Teilnahme an Abstimmungen oder die Wahrnehmung weiterer Mitwirkungsrechte der Aktionäre mittels elektronischer oder anderer Medien zulassen, soweit dies rechtlich zulässig ist. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken.

§ 18

Stimmrecht und Beschlussfassung

1. Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
2. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit einfacher Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Im Fall der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Gesellschaft kann bestimmen, dass Vollmachten mittels elektronischer Medien oder per Schriftform (§ 126b BGB) erteilt werden können, und die Art der Erteilung im Einzelnen regelt.

D

Jahresabschluss und Gewinnverteilung; Einziehung von Aktien

§ 19

Jahresabschluss

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gemäß den gesetzlichen Regelungen aufzustellen, zu prüfen und festzustellen.
2. Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt, den verwendbaren Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einzustellen, bis diese die Hälfte des Grundkapitals erreichen.
3. Über die Verwendung des Bilanzgewinns beschließt die Hauptversammlung.

E

Schlussbestimmungen

§ 20

Neufassung der Satzung

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

§ 21

Gründungsaufwand

Die Gründungskosten (Notarkosten, Gründungsprüferkosten, Eintragungs- und Veröffentlichungskosten) in Höhe von bis zu EUR 10.000,00 werden als Gründungsaufwand von der Gesellschaft getragen.

* * * *

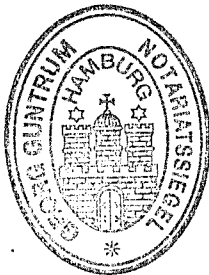
Bescheinigung
des Notars
Georg Guntrum,
mit dem Amtssitz in Hamburg,
Alstertor 14, 20095 Hamburg,
zur Änderung der Satzung
nach § 181 Absatz 1 Satz 2 AktG

Hiermit wird bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung der

Davigo AG
mit dem Sitz in Hamburg
(Amtsgericht Hamburg, HRB 150323)

mit dem am 17. Dezember 2025 zur UVZ-Nr. 2477/2025 GG des Notars Georg Guntrum in Hamburg gefassten Beschluss der Hauptversammlung über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hamburg, den 22. Dezember 2025



Georg Guntrum, Notar